

Beglaubigte Abschrift

Öffentliche Sitzung
des 7. Senats
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, 10.11.2023

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Az.: 7 A 2355/21

der Eheleute 1. Jessica und
2. Andreas v a n I m p e l ,
beide wohnhaft: Kiebitzheide 133,
48329 Havixbeck,

Kläger,

Anwesend:

1. Vorsitzender Richter am
Oberverwaltungsgericht

S a u r e n h a u s
2. Richter am Oberverwaltungsgericht

D r . K o r e l l a
3. Richter am Oberverwaltungsgericht

R e d e k e r
4. ehrenamtliche Richterin

A n t h ö f e r
5. ehrenamtlicher Richter

S t i r k e n
6. VG-Beschäftigte

R o s e

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Prozessbevollmächtigte:
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB,
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf,
Az.: 5569/2019sche,

g e g e n

den Kreis Coesfeld, vertreten durch den
Landrat, Abteilung Bauen und Wohnen,
Friedrich-Ebert-Straße 7,
48653 Coesfeld, Az.: 63.1 - 03081/19,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner GbR,
Schützenstraße 10, 59071 Hamm,
Az.: 57010195/23 KA Al,

Beigeladene:
Gemeinde Havixbeck, vertreten durch den
Bürgermeister, Willi-Richter-Platz 1,
48329 Havixbeck,

erscheinen nach Aufruf der Sache:

Beginn der Verhandlung: 10.33 Uhr

Ende der Verhandlung: 11.23 Uhr

1. die Kläger und Rechtsanwalt
Dr. Schilder,
2. für die Beklagte: Rechtsanwalt Franke
und Kreisamtsrat Flinkert,
3. für die Beigeladene: Frau Brodkorb,
Fachbereichsleiterin, und Frau
Petermann, Sachgebietsleitung Plan &
Bau mit Terminsvollmacht.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Sitzung wird von 11.12 Uhr bis 11.17 Uhr unterbrochen.

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

Der Senat hält den Bebauungsplan „Erweiterung Wohnpark Habichtsbach“ für insgesamt unwirksam. Die Festsetzung zur Firstrichtung ist jedenfalls wegen mangelnder Bestimmtheit (quadratischer Grundriss, unterschiedliche Grundrisse der zwei zugelassenen Geschosse) unwirksam. Dieser Mangel führt auch zur Gesamtunwirksamkeit des Plans. Zum anderen leidet der Plan wegen der Inbezugnahme der DIN 4109 in der den passiven Lärmschutz betreffenden Festsetzung 6.1 an einem Verkündungsmangel, der ebenfalls zu seiner Unwirksamkeit insgesamt führt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger erklärt:

Ich erkläre den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Die Kläger übernehmen die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt:

Ich schließe mich der Erledigungserklärung an.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Niederschrift des Protokolls ist vorläufig auf Datenträger aufgezeichnet worden.

Saurehaus
Vorsitzender Richter am OVG

Rose
VG-Beschäftigte



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen